

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 45

Artikel: Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94216>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pflichten unseres Elbes gegen den König und dem, was wir dem schweizerischen Vaterlande schuldig sind, keinen Eintrag thun solle — somit ging die Versammlung auseinander.

Gegen Abend suchten sich die Gefangenen zu befreien und hatten bereits den Gefangenewärter bei der Gurgel und sich im Innern mit Stangen und Holztrümmern bewaffnet — 100 Mann von unserm Regiment umzingelten das Haus, die Gensd'armerie stellte im Innern die Ruhe bald her.

11. 12. 13. 14. August. Während diesen Tagen war unsere Lage ungefähr dieselbe, die Stadt war ruhig und die Gebirgsbewohner, welche man hier fürchtete, zeigten sich nicht. Von unsern Detachements, derenthalben wir unruhig gewesen, erhielten wir genügende Nachrichten, nur in Calvi waren einige Schüsse gefallen, allein Niemand beschädigt worden.

Durch die den 14. angekommene Post von Acciaio erfuhren wir, daß den 10. die neue Farbe in Acciaio angenommen worden.

Wir erhielten zugleich Nachrichten vom Kontinente und Details über die verhängnisvollen Tage des 27., 28. und 29. Juli.

Die offizielle Abdikation des Königs und Dauphins und die Ernennung des Herzogs von Orleans zum Reichsverweser wurde bekannt.

Den 11. besuchte unser Oberst die verschiedenen vom Regiment besetzten Kasernen, er versammelte die Kompanien und las ihnen eine lange Anrede ab, deren Zweck war, die Ruhe zu erhalten, und besonders damit die dreifarbigie Cocarde angenommen werde, er sagt darin unter anderm: „Le roi a abdiqué „en faveur du Due d'Orléans et ce dernier a „pris d'autres couleurs, le corps d'officiers as- „semblé a déclaré qu'il fallait obéir à l'ordre „donné à ce sujet, j'ai écrit en même temps à „la diète pour recevoir des ordres, en attendant soyons calmes et faisons notre devoir. „En 1815 j'ai commandé lors du 20 Mars un des „régiments suisses, alors aussi nous avons pris pour notre sûreté et pour empêcher des rixes la cocarde tricolore et cependant notre position n'était pas la même, le roi n'avait pas abdiqué et cependant le roi, la France et la Suisse nous ont approuvé et applaudi à notre conduite — Ayez confiance en moi — je vous conduirai toujours dans le chemin de l'honneur et de la sûreté de chacun etc.“

15. August. Heutiges Dampfboot brachte uns die Ernennung des Herzogs von Orleans zum König, einen Brief dem Obersten vom helvetischen Vorort, und endlich die höchst wahrscheinliche Nachricht unserer baldigen Entlassung.

17. August. Gegen Mittag wurde ein 100 Mann starkes Bataillon unseres Regiments nach Oletta kommandiert, wo die Einwohner sich unter dem politischen Vorwände herumschossen und herumbalgten.

Dies Detachement reiste jedoch nicht ab, denn die Gensd'armerie hatte bereits das Gefecht beendet, indem sie die eine Partei, welche sich in ein Haus ver-

schlitzt hatte, gefangen nahm und hieher brachte — das einzige Mittel, selbe in Sicherheit zu bringen.

18. August. Heute früh gingen mit dem Dampfschiffe 22 corsische Pläze Postulanten nach Paris auf die Reise.

24. August. Die zwei letzten Posten brachten unsrer Obersten zwei Briefe der Tagsatzung, der Oberst las dem deshalb versammelten Offizierkorps Bruchstücke des ersten vor.

Seit einigen Tagen hört man Abends in den Straßen das bekannte: „Allons, enfants de la Patrie“ singen.

Letzten Sonntag, als die Ministerwahl des Hrn. General Sebastiani bekannt wurde, war ein Theil der Stadt beleuchtet, auf dem Nicolaus-Platz wurden zu Ehren des Seemasters einige alte Chaloupen als Freudenfeuer verbrannt. Abends zog ein großer Haufe mit der dreifarbigien Fahne, mit unserer Musik und einer ziemlich magern Trophäe, in dessen Mitte sich die Lithographie des neuen Ministers befand, durch alle Straßen der Stadt. — Der wilde Masseller Schlachtgesang wurde gesungen und vom Rufe: vive Lafayette, vive Sebastiani, vive la loi, l'égalité etc. begleitet.

Unsere Abdankung nach dem Artikel 30 der Kapitulation bestätigt sich.

15. Sept. Das Regiment, abgelöst durch das 60., wird eingeschiffet, die zwei ersten Bataillons in St. Floran, das dritte in Bastia.

24. Sept. Abmarsch des dritten Bataillons von Lavalette und Marsch nach Besançon.

27. Sept. Licencement in Besançon und traurige Rückkehr ins Vaterland.

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 28. Oktober 1868.)

Unterm 16. Oktober abhin hat der Bundesrat die mitfolgenden Ordonnanzen, betreffend die neue und die umgeänderte Patronatasche und den neuen Tornister erlassen.

Indem wir es der bündesräthlichen Schlussnahme gemäß Ihnen ermessen anheimstellen, ob Sie die bisherigen Patronataschen umändern wollen, laden wir Sie ein, für alle Neuanschaffungen von Patronataschen und Tornistern genau die Vorschriften der beilegenden Ordonnanzen einzuhalten.

Allfälligen Mehrbedarf von Ordonnanzen können Sie beim Oberkriegskommissariat beziehen.

Die Modelle für die umgeänderte und die neue Patronatasche, sowie für den umgeänderten Tornister werden Ihnen demnächst zugehen.

Ordonnanz über die Patronataschen für Hinterladungswaffen.

Alle Maße sind in Millimetern ausgedrückt.

Alle Materialien sollen von guter Qualität sein.

1) Die umgeänderte Patronatasche.

Es wird den Kantonen freigestellt, die bisherige Patronatasche umzuändern; im Falle der Umänderung sind folgende Vorschriften zu beobachten:

Der Leibgurt (Patrontaschenriemen) bleibt unverändert.

An der Patrontasche bleibt der Deckel, nebst der Schlüsselrippe, mit der Rückwand und dem Bodenstück, nebst Metallknopf, der bisherige, ebenso die Schlaufe für den Leibgurt.

Der Unterdeckel, die vordere Wand, die Scheidewand, die Holzsohle und die Seitenwände werden abgeschnitten. Statt derselben werden die vordere Wand und die beiden Seitenwände durch ein angenähtes neues Stück weiches schwarzes Verdeckleder gebildet, an dessen oberem Ende von jeder Seite der Tasche ein am hintern Ende mit einem Knopf verschener, 420 langer, 10 breiter Bindriemen von schwarzem Kalbleder eingezogen wird. Auf diese Weise entsteht ein leicht zu schließender Beutel von der Größe der alten Tasche, an dessen äußerer Seite durch Befestigung eines 100 hohen Stücks Verdeckleder von der Länge der vordern Patrontaschenwand ein 170 breites, 25 tiefes Täschchen für das Gewehrzubehör gebildet wird. Der Deckel desselben ist von gleicher Breite, 60 hoch, in der Mitte mit einer Stripe 20 breit, 65 lang (wovon 20 angenäht) zum Schließen mittelst dem auf dem Täschchen befestigten Leberknopf.

2) Die neue Patrontasche.

Sie besteht aus der Tasche und dem Riemen oder Leibgurt.

Die Tasche wird gebildet:

aus der Rückwand mit Deckel, zusammen aus einem Stück gefalztem schwarzem Zeugleder, hoch in der Mitte

355

hoch an beiden Enden

340

Breite des Deckels an seinem Ende

215

" der Rückwand am oberen Ende, wo der Deckel anfängt

200

" der Rückwand am untern Ende

185

aus der Schlüsselrippe von schwarzem Zeugleder, 22 breit, 180 lang, mit einer Doppelnäht inwendig am Deckel, 50 von seinem Ende, befestigt;

aus dem eigentlichen Patronenfach, wozu ein 310 langes, 140 hohes Stück starkes Verdeckleder als vordere Wand mittelst einer Einfassung von Gais- oder Kalbleder an die Seitenkanten der Rückwand und ein 185 langes, 60 breites Stück gleichen Leders als Bodenstück an die untern Kanten jener vordern Wand und zugleich der Rückwand festgenäht werden. Mitten auf dieses Bodenstück wird ein solider messinger Knopf auf eine inwendig an den Boden sich anlegende runde Scheibe, 30 im Durchmesser, von Messingblech, aufgenietet. Am oberen Rand der Vorderwand sind 10 runde Löcher eingeschlagen, durch welche zwei rechts und links eingenähte Bindriemen von schwarzem Kalbleder, 420 lang, 10 breit, an einem Ende zugespitzt, eingezogen werden, um das Patronenfach oben schließen zu können;

aus dem Täschchen für das Gewehrzubehör, zu dessen Bildung ein 245 langes, 120 hohes Stück Verdeckleder auswendig an die Vorderwand und an das Bodenstück und über dem Täschchen ein Deckel von gleichem Leder und 185 Breite und 50 Höhe angenäht wird. Das Schließen dieses Täschchens

geschieht durch ein an den Deckel genähtes Strippchen, 20 breit, 60 lang (wovon 45 dem Deckel vorstehend), und einen vorn 50 unter dem Täschchenrand eingezogenen Leberknopf;

aus den beiden, 75 langen, 30 breiten Schlaufen von schwarzem Zeugleder, jede mittelst zwei Doppelnäthen mit 46 Zwischenraum auf der Rückwand befestigt, die untern Ende 45 über der untern Kante der Patrontasche.

Der Patrontaschenriemen (Leibgurt) ist ein Riemen mit 15 breiter Schiebelaufe von gefalztem, schwarzem Zeugleder, 33 breit, 1000 bis 1050 lang, mit Rollsnalle von $4\frac{1}{2}$ dicsem Messingdraht, die Rolle von 1 mm dicsem Messingblech.

Ordonnanz über den Tornister.

Die Tornister sollen von ganz ausgetragenen, natürfarbenen (nicht gefärbten) mit Alaun gegerbten und gut behaarten Kalbfellen, für die Schwarfschützen ausschließlich von schwarzer Farbe, die Einfassung des Deckels und der Seitentheile von schwarzem Gais- oder Kalbleder (mit Ausschluß des Schafleders), das Futter von roher Leinwand und das Riemwerk von schwarzem Zeugleder verfertigt sein.

Der Rahmen, welcher dem Tornister seine vierfüige Gestalt und zugleich Haltbarkeit gibt, wird aus trockenem, fehlerfreiem, leichtem Holz gearbeitet und auf beiden Seiten mit roher Leinwand behäutet; alle Schnallen und Ringe aus gutem Eisendraht, mit Rollen versehen und geschwärzt. Ihre innere Breite darf nicht kleiner sein, als die der zugehörenden Riemer.

Es soll den Kantonen unbenommen bleiben, statt den behaarten Kalbfellen auch andere dunkle, dauerhafte und wasserdichte Stoffe zu wählen, jedoch unter der Bedingung, daß der betreffende Stoff von der eidg. Militärbehörde geprüft und genehmigt worden sei.

Alle Materialien sollen von guter Qualität sein.

Die Maasse des Tornisters sind, in Millimeter gemessen, folgende. In den Längenmaassen der Riemer- und Schnallenstücke sind die Schnallen und Ringe nicht inbegriffen.

Innere Höhe des Rahmens	300
" Breite "	320
" Tiefe " " zugleich Breite der Seitenwände	100
Dicke der Rahmenbrettchen	4

Die von dem Deckel bedeckte Wand des Kastens ist oben nicht angenäht und hat in der Mitte einen 200 langen Einschnitt, der rechts mit zwei 18 breiten, 150 langen (wovon 25 angenäht) Struppen, links mit zwei entsprechenden Schnallenstücken von 40 Länge versehen ist, wovon das obere 25, das untere 140 von der oberen Kante abstehet.

Der Deckel (ohne Klappen), nur die rückwärtige Seite des Kastens öffnend, ist oben angenäht und besitzt die gleiche Länge wie der Tornisterkasten. Zum Zuschließen sind unten, inwendig an demselben zwei Struppen angenäht, 18 breit, 130 vorstehend, die 265 von einander entfernt. Die entsprechenden Schnallenstücke, 68 lang, in der Mitte 27 breit, sind am Vo-

den des Tornisters angenäht, und zwar enthält dasjenige der rechten Seite zugleich einen Haken, dasjenige der linken Seite eine Schnalle für die Tragriemen. In der Mitte zwischen diesen beiden Schnallenstücken befindet sich ein drittes kleineres von 50 Länge und 18 Breite zum Einschnallen des Gamellenriemens. Die Tragriemen, lang, rechts 700, links 730, breit, oben 40, unten 30, sind oben auf dem Tornister zusammen mit 4 Nähten befestigt und zwar ein Dreieck von 50 Höhe bildend.

Auf 340, von der Dreieckspitze an gemessen, sind die Tragriemen auf eine Länge von 170 so zusammengenäht, daß die Naht vorwärts steht; am untern Ende des rechten Tragriemens wird ein Schnallenstück, 45 lang, 30 breit, eingezogen, in dessen unterm Ende ein runder Ring von 22 innerm Durchmesser eingenäht. Unter und mit den ein Dreieck bildenden oberen Enden der Tragriemen wird zugleich das obere Ende des Gamellenriemens auf die obere Seite des Tornisters befestigt. Dieser Riemen, d. h. Stripe, 18 breit, hat eine sichtbare Länge von 550.

Oben auf dem Tornister sind vier 18 breite, 60 lange, je zwei 30 von einander entfernte, auch 25 vom Ende abstehende Schlaufen aufgenäht, durch welche zwei 500 lange, 18 breite Riemen zum Aufschnallen des Kaputs gezogen werden.

Unten zu beiden Seiten des Tornisters befinden sich zu weiterer Befestigung des Kaputs je ein 18 breites, 250 langes Struppen- und ein 90 langes Schnallenstück in die Einfassung mitgenäht, 50 über dem untern Ende des Tornisters.

Als Patronenmagazin dient die oben, 35 unter der Kante, zwischen einem doppelten Futter des Deckels abgenähte Abtheilung, 120 hoch, und über die ganze Breite des Deckels sich erstreckend. Sie wird verschlossen mittelst einem, inwendig am Deckel ange nähten, 18 breiten Riemenchen mit einem Schlitz, für den an der hintern Seite des Futters ein Ledernöpfchen angenäht ist.

(Vom 29. Oktober 1868.)

Die Patronenfabrikation ist nun in der Weise organisiert, daß im Laufe dieses Winters die vom Gesetz verlangte Kriegsreserve wird erstellt werden können.

Das Departement trägt jedoch einige Bedenken, den ganzen Vorrath schon jetzt und namentlich während der Winterszeit vollständig laboriren zu lassen, es glaubt vielmehr, es müssen, ehe eine so große Masse von Munition fertig laborirt wird, weitere Erfahrungen über die Magazinirung der neuen Munition abgewartet werden. Es kann die Laborirung eines Theils der Munition um so unbedenklicher geschehen, als die Hülsen für den Rest der Kriegsreserve jetzt angefertigt mit den Schachteln &c. bereithalten werden, und als das Fertiglaboriren in verhältnismäßig sehr kurzer Zeit (ca. $\frac{1}{2}$ Million per Tag) wird vorgenommen werden können.

Die angedeutete Maßregel liegt überdies im fiskalischen Interesse der Kantone, da diese die betref-

fenden Auslagen erst beim wirklichen Bedarfe werden zu machen haben.

Gestützt auf diese Betrachtungen haben wir den Auftrag ertheilt, den Kantonen einstweilen nur 80 Patronen per Gewehrtragenden, eine Summe, welche der Taschenmunition entspricht, zu verabfolgen, für die übrigen 80 Patronen per Gewehrtragender aber das nötige Material zum Fertiglaboriren bereit zu halten.

Militärische Umschau in den Kantonen.

Appenzell A.-R. Von der Standes-Kommision dieses Kantons ist ein Rechenschaftsbericht über die Verwaltung im Jahr 1867—68 (1. Mai 1867 bis 30. August 1868) erschienen, dem wir folgendes entnehmen:

Vom eidg. Militärdepartement in Bern sind den kantonalen Militärbehörden nicht weniger als 25 verschiedene neue Reglemente, Instruktionen, Ordonnanz, Vorschriften, Anleitungen &c. &c. zugesendet worden, die dann theils der Zeughausverwaltung, theils dem Instruktionspersonal &c. zum Vollzug überwiesen, theils auch in angemessener Anzahl von Exemplaren an die betreffenden Offiziere vertheilt wurden. Von Seite einiger Offiziere und des Unteroffiziersvereins in Herisau zeigte sich in Bezug auf Kenntnißnahme solcher neuer Reglemente ein anerkennenswerther Eifer.

Folgende freiwillige Schießvereine des Kantons erhielten einen eidgenössischen Gesammtbeitrag von Fr. 124. 87, nämlich gemäß den eingereichten Schießrapporten:

die Jägergesellschaft Herisau	Fr. 42. 75
" Schützengesellschaft in Schwabbrunn	" 19. 12 $\frac{1}{2}$
" Jägerschützengesellschaft in Bühl	" 15. 75
" " " Rehtobel	" 25. 87 $\frac{1}{2}$
" " " Heiden	" 21. 37

Fr. 124. 87

Auch im letzten Berichtsjahr war man hierorts wieder nicht im Falle, der Einladung des eidg. Militärdepartements zur Einreichung von Vorschlägen für den eidg. Stab Folge zu leisten, außer daß die Anmeldung eines Aspiranten für den Kommissariatsstab vermittelt wurde.

Im ärztlichen Personal sind immer noch mehrfache Lücken vorhanden, weshalb die Aufnahme des Hrn. Grubenmann in Zürich in den eidg. Gesundheitsstab, die auf seine eigene direkte Anmeldung geschah, den Mangel um so fühlbarer machte, so daß wir nun statt 4 Assistenzärzten im Auszug und Reserve nur noch einen solchen besitzen.

Es glaubte daher die Militärkommission gegenüber dem eidg. Militärdepartement ihre Ansicht dahin aussprechen zu sollen, daß den Kantonen unter vorwürfigen Verhältnissen ein Einspruchrecht zu gestatten sei; diese Vorstellungen blieben jedoch fruchtlos*).

Das Ergebnis der Militärärztlichen Untersuchung

*) Laut Bericht über das Sanitätswesen des Kantons im Allgemeinen besitzt derselbe im Ganzen 30 Ärzte, 6 Apotheker, 9 Chirurgen; Bedarf 12 Militärärzte und 1 Pferdearzt.